

Stand: 20. August 2025

**Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg
Vernehmlassung II – Textvorschlag Ratsbüro**

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007, folgendes		Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007, folgendes
	Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg		Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg
	I. Allgemeines		I. Allgemeines
	Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Geschäftsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.		Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Geschäftsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
	Art. 1		Art. 1
Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung	¹ Der Gemeinderat beruft den Einwohnerrat nach dessen Gesamterneuerung im ersten Monat der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein. ² Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann, in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. ³ Der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler.	Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung	¹ Der Stadtrat beruft den Einwohnerrat nach dessen Gesamterneuerung im ersten Monat der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein. ² Die erste Sitzung des neuen Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidien vom amtsältesten Mitglied des Einwohnerrates, bei Verhinderung vom nächstfolgenden Mitglied geleitet. ³ Das amtsälteste Mitglied stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzählerinnen und Stimmzähler .
	Art. 2		Art. 2

Inpflichtnahme	<p>¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:</p> <p>² «Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, das Wohl der Gemeinde Brugg zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»</p> <p>³ Das Gelübde wird von den Ratsmitgliedern durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet.</p> <p>⁴ Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.</p>	Inpflichtnahme	<p>¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt das amtsälteste Mitglied die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:</p> <p>² «Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, das Wohl der Stadt Brugg zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»</p> <p>³ Das Gelübde wird von den Ratsmitgliedern durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet.</p> <p>⁴ Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.</p>
	Art. 3		Art. 3
Wahlen	<p>¹ Hierauf leitet der Vorsitzende die geheime Wahl des Präsidenten. Der neugewählte Präsident führt anschliessend folgende Wahlen durch:</p> <p>a) Vizepräsident</p> <p>b) zwei Stimmzähler</p> <p>c) sieben Mitglieder der Finanzkommission und daraus deren Präsidenten</p> <p>d) fünf Mitglieder des Wahlbüros</p>	Wahlen	<p>¹ Hierauf leitet das amtsälteste Mitglied die geheime Wahl des Präsidiums. Das neugewählte Präsidium führt anschliessend folgende Wahlen durch:</p> <p>a) Vizepräsidium</p> <p>b) zwei Stimmzählerinnen respektive -zähler</p> <p>c) sieben Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und daraus deren Präsidium</p> <p>d) fünf Mitglieder des Wahlbüros</p>
	Art. 4		Art. 4
Amtsdauer	<p>¹ Präsident, Vizepräsident und die zwei Stimmzähler werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>² Die Mitglieder der Finanzkommission, deren Präsident und das Wahlbüro werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	Amtsdauer	<p>¹ Präsidium, Vizepräsidium, das Wahlbüro sowie die zwei Stimmzählerinnen respektive -zähler werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidiums für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p>

	Art. 5		Art. 5
Büro	<p>¹ Präsident, Vizepräsident, die zwei Stimmenzähler und der Protokollführer bilden das Büro des Einwohnerrates. Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Nicht im Büro vertretene Parteien können einen Beisitzer ohne Stimmrecht an die Bürositzungen delegieren.</p> <p>² Das Büro hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der Sitzungsdaten b) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen c) Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln d) Formelle Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse und gegebenenfalls Antragsstellung auf Ungültigkeitserklärung e) Berichterstattung und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden f) Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit g) Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahmegeräte während der Sitzungen h) Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Medienberichterstattung i) Einberufung von Spezialkommissionen zur konstituierenden Sitzung und Leitung der Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung. 	Büro	<p>¹ Präsidium, Vizepräsidium, die zwei Stimmenzählerinnen respektive -zähler sowie die Protokollführerin respektive der Protokollführer bilden das Büro des Einwohnerrates. Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Nicht im Büro vertretene Parteien können eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ohne Stimmrecht an die Bürositzungen delegieren.</p> <p>² Das Büro hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der Sitzungsdaten b) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen c) Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln d) Formelle Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse und gegebenenfalls Antragsstellung auf Ungültigkeitserklärung e) Berichterstattung und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden f) Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit g) Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahmegeräte während der Sitzungen h) Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Medienberichterstattung i) Einberufung von Spezialkommissionen zur konstituierenden Sitzung und Leitung der Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.
			Art. 5a

		Fraktionen	<p>¹ Die Einwohnerratsmitglieder der gleichen Partei bilden eine Fraktion.</p> <p>² Fraktionen bestehen aus mindestens zwei Einwohnerratsmitgliedern. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>³ Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor. In ihrem Namen können Voten abgegeben, Anträge gestellt sowie politische Vorstösse und Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>
			Art. 5b
		Interessensbindungen	<p>¹ Beim Eintritt in den Einwohnerrat orientiert jedes Ratsmitglied das Ratsbüro schriftlich über:</p> <p>a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;</p> <p>b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.</p> <p>² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben.</p> <p>³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.</p>
	II. Sitzungen		II. Sitzungen
	Art. 6		Art. 6
Sitzungstermine	<p>¹ Zu Beginn jeden Jahres bestimmt das Büro aufgrund einer vom Gemeinderat zu erstellenden Geschäftsübersicht die voraussichtlichen Sitzungstermine. Diese werden den Ratsmitgliedern bis Ende Februar mitgeteilt.</p> <p>² Ergibt sich während des Jahres die Notwendigkeit weiterer Sitzungen, sind die entsprechenden Termine möglichst frühzeitig bekanntzumachen.</p>	Sitzungstermine	<p>¹ Die Sitzungstermine werden den Ratsmitgliedern bis Ende Oktober des Vorjahres mitgeteilt. Zu Beginn jeden Jahres wird zudem über die voraussichtlichen Geschäfte im laufenden Jahr informiert.</p> <p>² Ergibt sich während des Jahres die Notwendigkeit weiterer Sitzungen, sind die entsprechenden Termine möglichst frühzeitig bekanntzumachen.</p>
	Art. 7		Art. 7

Einberufung	Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen: a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Vorschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet c) auf Begehren des Gemeinderates d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe	Einberufung	Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidiums zusammen: a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht b) wenn es das Präsidium für notwendig erachtet c) auf Begehren des Stadtrates d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe
	Art. 8		Art. 8
Einladung, Aktenaufgabe	¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen. ² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.	Einladung, Aktenaufgabe	¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen. ² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.
	Art. 9		Art. 9
Sitzungstag, Sitzungsdauer	Die Sitzungen finden in der Regel am Freitagabend, um 19.30 Uhr, im Rathaussaal statt und sollen ohne Zustimmung des Rates nicht länger als 2 ½ Stunden dauern.	Sitzungstag, Sitzungsdauer	Die Sitzungen finden in der Regel am Freitagabend um 19.30 Uhr im Rathaussaal oder dem Campussaal statt und sollen ohne Zustimmung des Einwohnerrates nicht länger als 3 Stunden dauern.
	Art. 10		Art. 10

Öffentlichkeit	<p>¹ Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen kann das Büro den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Der Rat ist über einen solchen Beschluss zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen. Jedes Mitglied kann auch von sich aus den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen.</p> <p>³ Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	Öffentlichkeit	<p>¹ Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.</p> <p>³ Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.</p>
	Art. 11		Art. 11
Sitzungsbesuch, Sitzungsgeld	<p>¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Das Büro stellt die Präsenz fest.</p> <p>² Das Sitzungsgeld wird am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros festgesetzt.</p>	Sitzungsbesuch, Sitzungsgeld	<p>¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Das Büro stellt die Präsenz fest.</p> <p>² Das Sitzungsgeld wird am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros festgesetzt.</p>
	Art. 12		Art. 12
Verhandlungsfähigkeit	Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	Verhandlungsfähigkeit	Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
	Art. 13		Art. 13
Mitwirkung des Gemeinderates	Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.	Mitwirkung des Stadtrates	Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Einwohnerrates verpflichtet. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
	Art. 14		Art. 14

Mitwirkung der Schulpflege und Sachverständiger	<p>¹ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p> <p>² Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Gemeinderat auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	Mitwirkung der Schulpflege und Sachverständiger	<p>¹ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p> <p>² Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Fachpersonen der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen, welche vom Rat um Auskunftserteilung ersucht werden dürfen.</p>
	Art. 15		Art. 15
Gewährleistung der Ordnung	<p>¹ Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>² Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.</p> <p>³ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Einwilligung des Büros zulässig. Der Rat ist darüber zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen.</p> <p>⁴ Visuelle Hilfsmittel sind mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.</p>	Gewährleistung der Ordnung	<p>¹ Das Präsidium sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>² Bei Ruhestörung kann es die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Gäste, die sich ungebührlich betragen, weist es weg.</p> <p>³ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Einwilligung des Büros zulässig. Der Rat ist darüber zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen.</p> <p>⁴ Visuelle Hilfsmittel sind mit Bewilligung des Präsidiums zulässig.</p>
	III. Verhandlungen		III. Verhandlungen
	Art. 16		Art. 16
Leitung	Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.	Leitung	Die Verhandlungen werden durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet.
	Art. 17		Art. 17

Ausstand	<p>¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern gegeben ist.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.</p> <p>³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.</p>	Ausstand	<p>¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des Partners, deren oder dessen Eltern sowie Kindern mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeben ist.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.</p> <p>³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p>⁴ Das Präsidium macht bei entsprechenden Geschäften vor der Abstimmung auf diesen Artikel aufmerksam.</p>
	Art. 18		Art. 18
Behandlung der Geschäfte	<p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Vorsitzende das Wort dem Berichterstatter des Gemeinderates und einem allfälligen Kommissionsreferenten; anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.</p> <p>² Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p>³ Vertreter des Gemeinderates, Kommissionsreferenten sowie Motionäre und Postulanten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.</p>	Behandlung der Geschäfte	<p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt das Präsidium das Wort der Berichterstatterin respektive dem Berichterstatter des Stadtrates und einer allfälligen Kommissionsreferierenden respektive einem Kommissionsreferierendem; anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.</p> <p>² Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p>³ Mitglieder des Stadtrates, Kommissionsreferierende, Motionärinnen und Motionäre sowie Postulantinnen und Postulanten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.</p>
	Art. 19		Art. 19
Form und Umfang der Voten	Die Redner sprechen stehend von ihrem Platz aus und sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Weicht ein Sprecher vom Gegenstand der Erörterungen ab, hat ihn der Präsident zu ermahnen.	Form und Umfang der Voten	Die Ratsmitglieder sprechen stehend von ihrem Platz aus und sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Weicht ein Ratsmitglied vom Gegenstand der Erörterungen ab, hat das Präsidium dieses zu ermahnen.
	Art. 20		Art. 20

Anträge	<p>¹ Anträge sind dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich einzureichen. Der Präsident kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>² Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung im Zusammenhang stehen, sind unzulässig.</p>	Anträge	<p>¹ Anträge sind dem Präsidium vor der Abstimmung schriftlich einzureichen. Das Präsidium kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>² Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung im Zusammenhang stehen, sind unzulässig.</p>
	Art. 21		Art. 21
Ordnungsanträge, persönliche Erklärungen	<p>¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Nichteintreten, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat, auf Abbruch oder Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Schluss der Diskussion.</p> <p>² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat der Ratspräsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen. Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>³ Ordnungsanträge auf Schluss der Diskussion benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.</p> <p>⁴ Ist ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es vor der Antragstellung verlangt haben oder die einen neuen Antrag stellen wollen. Den Berichterstattern des Gemeinderates und den Kommissionsreferenten sowie Motionären, Postulanten und Interpellanten ist ein Schlusswort gestattet.</p>	Ordnungsanträge, persönliche Erklärungen	<p>¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Nichteintreten, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Abbruch oder Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Schluss der Diskussion.</p> <p>² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat das Präsidium sofort, und zwar ausserhalb der Liste der Rednerinnen und Redner, das Wort zu erteilen. Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>³ Ordnungsanträge auf Schluss der Diskussion benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.</p> <p>⁴ Ist ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, wird nur noch den Berichterstattenden des Stadtrats, den Referierenden der Kommissionen, den Motionärinnen und Motionären, Postulantinnen und Postulanten sowie Interpellantinnen und Interpellanten ein Schlusswort gestattet.</p>
	Art. 22		Art. 22
Wiedererwägungsanträge	Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand in Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag mit einem Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen angenommen wird.	Wiedererwägungsanträge	Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag mit einem Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen angenommen wird.
	Art. 23		Art. 23

Protokoll	<p>¹ Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>² Die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zur Aufnahme der öffentlichen Verhandlungen ist zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.</p> <p>³ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.</p> <p>⁴ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Gemeindegeschreiber zusammen mit dem Gemeindegeschreiber.</p>	Protokoll	<p>¹ Das Protokoll wird von der Stadtschreiberin respektive vom Stadtschreiber oder dem vom Stadtrat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>² Die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zur Aufnahme der öffentlichen Verhandlungen ist zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.</p> <p>³ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.</p> <p>⁴ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Präsidium und dem Protokollführer oder dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet das Stadtpräsidium zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.</p>
	Art. 24		Art. 24
Veröffentlichung der Beschlüsse	<p>¹ Die Beschlüsse werden durch den Gemeinderat in der Tagespresse veröffentlicht.</p> <p>² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.</p>	Veröffentlichung der Beschlüsse	<p>¹ Die Beschlüsse werden durch den Stadtrat im kantonalen Amtsblatt und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.</p> <p>² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.</p>
	IV. Abstimmungen und Wahlen		IV. Abstimmungen und Wahlen
	Art. 25		Art. 25
Abstimmungen im Allgemeinen	<p>¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p>² Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen (absolutes Mehr) erforderlich, sofern nach dem Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.</p> <p>³ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p>	Abstimmungen im Allgemeinen	<p>¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p>² Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen erforderlich, sofern nach dem Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.</p> <p>³ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p>

	Art. 26		Art. 26
Verfahren bei Abstimmungen	<p>¹ Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und schlägt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor. Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.</p> <p>² Als Abstimmungsmethode kommen zur Anwendung: Die Eventual- oder die Koordinationsmethode. Beide Methoden können im gleichen Geschäft vorkommen.</p> <p>³ Lassen sich die verschiedenen Anträge in ein logisches Verhältnis im Sinne einer Über- und Unterordnung bringen, wird die Eventualmethode angewendet. Grundsätzlich sind dabei Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Stehen mehrere sich gegenseitig ausschliessende Alternativen einander gegenüber, so wird über diese nach der Koordinationsmethode abgestimmt.</p> <p>⁴ Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch dem Abänderungsantrag zuzustimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.</p> <p>⁵ Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen. Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.</p>	Verfahren bei Abstimmungen	<p>¹ Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und schlägt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor. Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen und ist das Präsidium damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.</p> <p>² Als Abstimmungsmethode kommt die Eventual- oder die Koordinationsmethode zur Anwendung. Beide Methoden können im gleichen Geschäft vorkommen. Bei der Eventualmethode werden pro Abstimmung zwei Anträge gegenübergestellt und der jeweils unterliegende Antrag scheidet aus. Der obsiegende Antrag wird sodann dem nächsten Antrag gegenübergestellt. Bei der Koordinationsmethode werden alle Anträge in der gleichen Abstimmung gegenübergestellt, wobei der Antrag mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Sodann folgt eine weitere Abstimmung mit den verbleibenden Anträgen.</p> <p>³ Lassen sich die verschiedenen Anträge in ein logisches Verhältnis im Sinne einer Über- und Unterordnung bringen, wird die Eventualmethode angewendet. Grundsätzlich sind dabei Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Stehen mehrere sich gegenseitig ausschliessende Alternativen einander gegenüber, so wird über diese nach der Koordinationsmethode abgestimmt.</p> <p>⁴ Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch dem Abänderungsantrag zuzustimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.</p> <p>⁵ Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen. Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.</p>
	Art. 27		Art. 27

Form der Abstimmung	<p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Der Präsident entscheidet fallweise vor der Abstimmung, ob die Stimmabgabe durch Aufstehen erfolgen soll. Das Wahlverhalten des Büros soll durch Handerheben angezeigt werden. Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist. In jedem Fall sind die Gegenstimmen zu ermitteln.</p> <p>² Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt.</p>	Form der Abstimmung	<p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Das Präsidium entscheidet fallweise vor der Abstimmung, ob die Stimmabgabe durch Aufstehen erfolgen soll. Das Wahlverhalten des Büros soll durch Handerheben angezeigt werden. Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist. In jedem Fall sind die Gegenstimmen zu ermitteln.</p> <p>² Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt.</p>
	Art. 28		Art. 28
Stimmrecht des Präsidenten, Stichentscheid	<p>¹ Der Präsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit fällt ihm bei offenen Abstimmungen der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.</p>	Stimmrecht des Präsidents , Stichentscheid	<p>¹ Das Präsidium stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid; in diesem Falle kann es seine Stimmabgabe kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.</p>
	Art. 29		Art. 29
Wahlen	<p>¹ Wahlen erfolgen geheim. Mit Zustimmung des Rates ist gegebenenfalls eine stille oder eine offene Wahl möglich.</p> <p>² Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, anschliessend das relative Mehr.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.</p>	Wahlen	<p>¹ Wahlen erfolgen geheim. Mit Zustimmung des Rates ist gegebenenfalls eine stille oder eine offene Wahl möglich.</p> <p>² Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, anschliessend das relative Mehr.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.</p>
	Art. 30		Art. 30
Parlamentarische Vorstösse	<p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) und Fragen (Interpellationen und Kleine Anfragen) einzureichen.</p> <p>² Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Form und Wortlaut einer Motion oder eines Postulates können im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.</p>	Parlamentarische Vorstösse	<p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) und Fragen (Interpellationen und Kleine Anfragen) einzureichen.</p> <p>² Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Form und Wortlaut einer Motion oder eines Postulates können im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.</p>
	Art. 31		Art. 31

Motionen	<p>¹ Motionen sind in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes gehaltene selbständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen und den Gemeinderat verpflichten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar innert zwölf Monaten.</p> <p>³ Ist die Einhaltung dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Mitglieder des Einwohnerrates jeweils spätestens im Rechenschaftsbericht über die bisherigen Arbeiten, den aktuellen Stand sowie die weitere Planung zu informieren. Als Stichtag gilt der 31. Dezember.</p>	Motionen	<p>¹ Motionen sind in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes gehaltene selbständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen und den Stadtrat verpflichten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar innert zwölf Monaten.</p> <p>³ Ist die Einhaltung dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Mitglieder des Einwohnerrates jeweils spätestens im Rechenschaftsbericht über die bisherigen Arbeiten, den aktuellen Stand sowie die weitere Planung zu informieren. Als Stichtag gilt der 31. Dezember.</p>
	Art. 32		Art. 32
Postulate	<p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen und den Gemeinderat einladen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>³ Ein Bericht des Gemeinderates ohne Antrag wird vom Einwohnerrat in gutheissendem oder ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen. Damit ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Bei Gegenständen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	Postulate	<p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrates oder der Verwaltung fallen und den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>³ Ein Bericht des Stadtrates ohne Antrag wird vom Einwohnerrat in gutheissendem oder ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen. Damit ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Bei Gegenständen, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates oder der Verwaltung fallen, gibt der Stadtrat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
	Art. 33		Art. 33

Verfahren bei Motionen und Postulaten	<p>¹ Motionen und Postulate sind dem Präsidenten schriftlich und begründet in der Regel während der Sitzung einzureichen. Er gibt dem Rat von deren Gegenstand Kenntnis.</p> <p>² Motionen und Postulate werden an der nächsten Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rate hängigen Gegenstand in Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.</p> <p>³ Die Beratung beginnt mit der Stellungnahme des Gemeinderates. Anschliessend folgt die allgemeine Aussprache; dem Motionär oder dem Postulanten ist das Wort zuerst zu erteilen.</p> <p>⁴ Am Schluss der Beratung wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären. Dadurch entfällt eine Abstimmung, ausser wenn sie ein Mitglied des Einwohnerrates verlangt.</p>	Verfahren bei Motionen und Postulaten	<p>¹ Motionen und Postulate sind dem Präsidium schriftlich und begründet in der Regel während der Sitzung einzureichen. Es gibt dem Rat von deren Gegenstand Kenntnis.</p> <p>² Motionen und Postulate werden an der nächsten Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rate hängigen Gegenstand in Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.</p> <p>³ Die Beratung beginnt mit der Stellungnahme des Stadtrates. Anschliessend folgt die allgemeine Aussprache; der Motionärin oder dem Motionär respektive der Postulantin oder dem Postulanten ist das Wort zuerst zu erteilen.</p> <p>⁴ Am Schluss der Beratung wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.</p> <p>⁵ Bei der Entgegennahme durch den Stadtrat entfällt eine Abstimmung, ausser wenn sie ein Mitglied des Einwohnerrates verlangt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Vorstosses ab, begründet er seine Haltung in der Regel schriftlich und stellt soweit möglich die Stellungnahme zusammen mit der Einladung an die Mitglieder des Einwohnerrates zu.</p>
	Art. 34		Art. 34
Interpellationen	Interpellationen sind schriftliche Anfragen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.	Interpellationen	Interpellationen sind schriftliche Anfragen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrates oder der Verwaltung fallen.
	Art. 35		Art. 35

Verfahren bei Interpellationen	<p>¹ Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und begründet bis neun Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Erfolgt die Einreichung der Interpellation bis fünf Wochen vorher, wird sie schriftlich traktandiert. Den Eingang und die Traktandierung der übrigen rechtzeitig eingegangenen Interpellationen gibt der Präsident zu Beginn der Sitzung bekannt.</p> <p>² Die Behandlung der Interpellation erfolgt mündlich am Schluss der Sitzung und beginnt mit der Beantwortung durch den Gemeinderat. Anschliessend gibt der Interpellant bekannt, ob er von der Antwort befriedigt sei.</p> <p>³ Steht eine Interpellation mit einem zur Beratung gelangenden Geschäft in Zusammenhang, kann sie mit diesem behandelt werden.</p> <p>⁴ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p>		<p>¹ Interpellationen sind dem Präsidium schriftlich und begründet bis neun Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Erfolgt die Einreichung der Interpellation bis fünf Wochen vorher, wird sie schriftlich traktandiert. Den Eingang und die Traktandierung der übrigen rechtzeitig eingegangenen Interpellationen gibt das Präsidium zu Beginn der Sitzung bekannt.</p> <p>² Die Behandlung der Interpellation erfolgt mündlich am Schluss der Sitzung und beginnt mit der Beantwortung durch den Stadtrat. Anschliessend gibt die Interpellantin respektive der Interpellant bekannt, ob sie respektive er von der Antwort befriedigt sei.</p> <p>³ Steht eine Interpellation mit einem zur Beratung gelangenden Geschäft in Zusammenhang, kann sie mit diesem behandelt werden.</p> <p>⁴ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p>
	Art. 36		Art. 36
Kleine Anfragen	Kleine Anfragen sind schriftliche Eingaben, mit denen schriftliche Auskünfte über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, verlangt werden.	Kleine Anfragen	Kleine Anfragen sind schriftliche Eingaben, mit denen schriftliche Auskünfte über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Stadtor-gane und der Verwaltung fallen, verlangt werden.
	Art. 37		Art. 37
Verfahren bei Kleinen Anfragen	<p>¹ Kleine Anfragen können dem Präsidenten jederzeit schriftlich und begründet zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden.</p> <p>² Die Antwort des Gemeinderates erfolgt beförderlich und wird jedem Mitglied des Einwohnerrates zugestellt.</p>	Verfahren bei Kleinen Anfragen	<p>¹ Kleine Anfragen können dem Präsidium jederzeit schriftlich und begründet zuhanden des Stadtrates eingereicht werden.</p> <p>² Die Antwort des Stadtrates erfolgt in der Regel bis zur nächsten Einwohnerratssitzung und wird jedem Mitglied des Einwohnerrates zugestellt.</p>
	Art. 38		Art. 38
Dringlicherklärung	Motionen und Postulate können mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen als dringlich erklärt werden. In diesem Fall werden sie an der gleichen Sitzung behandelt, an der sie eingebracht worden sind.	Dringlicherklärung	Motionen und Postulate können mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen als dringlich erklärt werden. In diesem Fall werden sie an der gleichen Sitzung behandelt, an der sie eingebracht worden sind.
	Art. 39		Art. 39

Motion der Stimmberechtigten	<p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	Motion der Stimmberechtigten	<p>¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>
	V. Kommissionen		V. Kommissionen
	Art. 40		Art. 40
Finanzkommission	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzkommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidenten.</p> <p>² Sie prüft den Voranschlag, die Gemeinderechnungen und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p>	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidentin respektive Präsidenten.</p> <p>² Sie nimmt Stellung zum Budget mit Steuerfuss sowie zur Investitions- und Finanzplanung, prüft die Rechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p>
	Art. 41		Art. 41
Spezialkommissionen	<p>¹ Zur Vorbehandlung wichtiger und vielschichtiger Geschäfte kann der Einwohnerrat weitere Kommissionen bestellen.</p> <p>² Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird in der Regel vom Büro vorgeschlagen.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Büro zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Ein Mitglied des Büros leitet die Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.</p> <p>⁴ Die Kommission erstattet dem Präsidenten zuhanden des Einwohnerrates Bericht und Antrag. Der Präsident gibt dem Gemeinderat umgehend davon Kenntnis.</p> <p>⁵ Das Protokoll führt ein Kommissionsmitglied oder, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, ein Mitarbeiter der Gemeinde.</p>	Spezialkommissionen	<p>¹ Zur Vorbehandlung wichtiger und vielschichtiger Geschäfte kann der Einwohnerrat weitere Kommissionen bestellen.</p> <p>² Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird in der Regel vom Büro vorgeschlagen.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Büro zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Ein Mitglied des Büros leitet die Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.</p> <p>⁴ Die Kommission erstattet dem Präsidium zuhanden des Einwohnerrates Bericht und Antrag. Das Präsidium gibt dem Stadtrat umgehend davon Kenntnis.</p> <p>⁵ Das Protokoll führt ein Kommissionsmitglied oder, im Einverständnis mit dem Stadtrat, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung.</p>

	Art. 42		Art. 42
Befugnisse	<p>¹ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.</p> <p>² Zu den Kommissionssitzungen können Mitglieder des Gemeinderates und, mit deren Einverständnis, Sachbearbeiter der Verwaltung beigezogen werden.</p>	Befugnisse	<p>¹ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Stadtrat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.</p> <p>² Zu den Kommissionssitzungen können Mitglieder des Stadtrates und, mit deren Einverständnis, Mitarbeitende der Verwaltung beigezogen werden.</p>
	Art. 43		Art. 43
Sitzungsgeld, Entschädigung	<p>¹Die Mitglieder von einwohnerrätlichen Kommissionen und des Büros beziehen das vom Einwohnerrat für Sitzungen festgesetzte Sitzungsgeld.</p> <p>²Die Präsidenten und Protokollführer von Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>³Für ausserordentliche Beanspruchung kann einem Mitglied einer Spezialkommission anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt.</p>	Sitzungsgeld, Entschädigung	<p>¹ Die Mitglieder von einwohnerrätlichen Kommissionen und des Büros beziehen das vom Einwohnerrat für Sitzungen festgesetzte Sitzungsgeld.</p> <p>² Die Präsidien und Protokollführenden von Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>³ Für ausserordentliche Beanspruchung kann einem Mitglied einer Spezialkommission anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt.</p>
	VI. Schlussbestimmungen		VI. Schlussbestimmungen
	Art. 44		Art. 44
Entschädigungen	<p>Der Einwohnerrat legt am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros die jeweiligen Entschädigungen fest für:</p> <p>a) den Präsidenten des Einwohnerrates</p> <p>b) den Vizepräsidenten des Einwohnerrates</p> <p>c) den Präsidenten der Finanzkommission</p> <p>d) den Aktuar der Finanzkommission.</p>	Entschädigungen	<p>¹ Der Einwohnerrat legt am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros die jeweiligen Entschädigungen fest für:</p> <p>a) das Präsidium des Einwohnerrates</p> <p>b) das Vizepräsidium des Einwohnerrates</p> <p>c) das Präsidium der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</p> <p>d) die Aktuarin respektive den Aktuar der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.</p> <p>² Die Ausstandsregelung gemäss Art. 17 gilt nicht bei der Festlegung der zukünftigen, für die nächste Amtsperiode geltenden finanziellen Entschädigungen für eigene Funktionen und Kommissionen sowie für die Entschädigungen des Stadtrats.</p>
	Art. 45		Art. 45

Änderung des Geschäftsreglementes	<p>¹ Jedes Ratsmitglied kann jederzeit einen formulierten oder nicht formulierten Antrag auf Änderung des Geschäftsreglementes beim Ratspräsidenten einreichen.</p> <p>² Der Rat entscheidet darüber an der nächsten Sitzung. Stimmt er einem nicht formulierten Antrag zu, so beauftragt er das Büro oder eine Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfes.</p>	Änderung des Geschäftsreglementes	<p>¹ Jedes Ratsmitglied kann jederzeit einen formulierten oder nicht formulierten Antrag auf Änderung des Geschäftsreglementes beim Präsidium einreichen.</p> <p>² Der Rat entscheidet darüber innert Jahresfrist. Stimmt er einem nicht formulierten Antrag zu, so beauftragt er das Büro oder eine Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfes.</p>
	Art. 46		Art. 46
Inkrafttreten	<p>Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1992 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.</p>	Inkrafttreten	<p>Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1992 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.</p> <p>Die Teilrevision des Geschäftsreglements wurde am ... Oktober 2025 vom Einwohnerrat beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>